

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0272/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Planungsausschuss	26.06.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.07.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan Nr. 89 - Strunder Delle - 1. Vereinfachte Änderung **- Beschluss der Stellungnahmen** **- Beschluss als Satzung**

Beschlussvorschlag:

- I.** Der im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 89 – Strunder Delle – 1. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingereichten Stellungnahme von

T 1 Rheinisch-Bergischer Kreis wird **nicht entsprochen**.

- II.** Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt gemäß § 10 BauGB und der §§ 7 und 41 GO NW den Bebauungsplan

Nr. 89 – Strunder Delle – 1. vereinfachte Änderung

als Satzung und dazu die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu I.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 die Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 89 – Strunder Delle – 1. vereinfachte Änderung beschlossen. Der Plan lag in der Zeit vom 16.04. – 16.05.2012 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.03.2012 parallel zur Offenlage beteiligt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Schreiben von Bürgerinnen oder Bürgern und lediglich ein abwägungsrelevantes Schreiben einer Behörde ein. Die abwägungsrelevanten Anregungen und Bedenken werden im Folgenden in Kurzfassung mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dargestellt. Kopien dieses Schreibens sind den Fraktionen zugegangen. Das Original kann bei Fachbereich 6-61 eingesehen werden.

T 1 Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Postfach 200450, 51434 Bergisch Gladbach, Schreiben vom 15.05.2012

Kurzfassung

Es wird durch die Untere Landschaftsbehörde darauf hingewiesen, dass, soweit durch die Errichtung von Nebenanlagen Gehölze gerodet werden müssen, entgegen der Darstellung in der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen wird.

Um zu verhindern, dass es zu Verstößen gegen Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, wird vorgeschlagen, in dem Bebauungsplan artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen aufzunehmen,

- im welchem Zeitraum des Jahres Gehölze gerodet werden dürfen,
- welche Maßnahmen zu ergreifen sind, sollten Gehölze außerhalb des „erlaubten“ Zeitraums gerodet werden,
- dass grundsätzlich darauf zu achten ist, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dienen dem Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und gelten generell für jedermann. Es bedarf also nicht ausdrücklicher Regelungen im Bebauungsplan, um die Bestimmungen durchzusetzen. Unabhängig davon gehören die von dem Rheinisch-Bergischen Kreis formulierten Hinweise eher in das konkrete Baugenehmigungsverfahren, in dem Details und Ausgestaltungen (Lage, Größe etc.) der baulichen Nebenanlagen bekannt sind.

Zu II.

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen kann der Bebauungsplan Nr. 89 – Strunder Delle – 1. vereinfachte Änderung als Satzung beschlossen werden.

Eine Verkleinerung des Bebauungsplans, Textliche Festsetzungen sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB sind der Vorlage beigelegt.

Anlagen

- Übersichtsplan zeichnerische Festsetzungen
- Textliche Festsetzungen
- Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB